



Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
wohnhaft in:	

Ich¹ beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungssperre(n), für die **keine Begründung** erforderlich ist:

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden
(§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz)
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über **Alters- und Ehejubiläen**
(§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz)
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **Adressbuchverlage** zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform
(§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz)
- D) Widerspruch gegen die Datenübermittlung an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
(§ 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz)
- E) Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
(§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz)

Vilsbiburg, den _____

Unterschrift _____

¹ Der Antrag gilt nur für die im oberen Bereich eingetragene Person!
Erläuterungen zum Antrag siehe Rückseite

Erläuterungen zum umseitigen Antrag

zu A)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene – hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden – dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

zu B)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

zu C)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen der Betroffene gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

zu D)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Das Bundesmeldegesetz (§ 42 Abs. 1) sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

zu E)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Diese Übermittlungssperre ist nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, maßgeblich. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit dem Führen des Melderegisters, sowie des Pass- und Ausweisregisters.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Stadt Vilsbiburg

Stadtplatz 26

84137 Vilsbiburg

Telefon: 08741 305-0

E-Mail: stadt@vilsbiburg.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut

Veldener Straße 15

84036 Landshut

Tel.: 0871 408-2146

E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Führen des Melderegisters, des Pass- und Ausweisregisters, sowie für verschiedene Auswertungen erhoben. Die Datenerhebung befähigt die Meldebehörde ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens nachzukommen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Bundesmeldegesetz (BMG), Personalausweisgesetz (PAuswG), Passgesetz (PassG), Meldegesetz (MeldeG), Meldedatenverordnung (MeldDV), sowie weiteren Rechtsgrundlagen:

1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. und 2. BMeldDÜV), § 30

Bundeszentralregistergesetz (BZRG), § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), § 39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EstG), § 139b

Abgabenordnung (AO), § 69 Personenstandsgesetz (PStG), § 10 Absatz 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV), § 58c Soldatengesetz (SG)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- **Bundesbehörden** (Bundesdruckerei nach § 6a PassG, Bundesdruckerei nach § 12 PAuswG, Bundesverwaltungsamt nach § 29 MeldDV, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2. BMeldDÜV und § 58c SG, Bundeszentralregister, Kraftfahrtbundesamt und Bundeszentralamt für Steuern nach 2. BMeldDÜV)
- **Meldebehörden, andere öffentliche Stellen** nach § 38 BMG (einfache Behördenauskunft)
- **Sicherheitsbehörden** nach § 34 BMG
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Abfallbehörden, Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht), Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils nach MeldDV
- Ausländerbehörden, Datenstelle der Rentenversicherungsträger, Ausländerzentralregister, ausländische Stellen nach § 35 BMG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG
- Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach § 35 MeldDV und § 10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV

Des Weiteren werden Daten in folgenden Fällen übermittelt:

- Datenübermittlungen an **Suchdienste** nach § 43 BMG
- Auf Anfrage: **Einfache Melderegisterauskunft** nach § 44 BMG. Diese beinhaltet: Familienname, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, Information ob die Person verstorben ist
- Auf Anfrage, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird: **Erweiterte Melderegisterauskunft** nach § 45 BMG. Diese beinhaltet zusätzlich: frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Einzugs- und Auszugsdatum, Familien- und Vorname sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Familien- und Vorname sowie Anschrift des Ehegatten/Lebenspartners, Sterbedatum und Sterbeort
- **Gruppenauskunft** nach § 46 BMG, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, derzeitige Anschriften, Familien- und Vorname sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Vilsbiburg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, §16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG).

I. Im Melderegister:

- Löschung der Daten der betroffenen Person nach 50 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod
- Löschung sofort nach Wegzug oder Tod bei folgenden Ausnahmen: Suchdienste, Waffenerlaubnis/Sprengstofferelaubnis, Aufenthaltsfragen, Wohnungsgeber, Wehrerfassung, Ausstellung Pässe und Ausweise
- Löschung 30 Tage nach Wegzug oder Tod bei folgenden Ausnahmen:
- Wahlberechtigung, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise, Ankunftsnachweis
- Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG

II. Im Passregister:

- Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes
- Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf
- Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments
- Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

III. Im Personalausweisregister:

- Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises
- Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf
- Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments
- Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Sie sind nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG), des Personalausweisgesetzes (PAuswG), des Passgesetzes (PassG), des Meldegesetzes (MeldeG) und weiterer Rechtsgrundlagen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.